

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über das**

## **Naturschutzgebiet "Steinbruch Imhausen"**

**Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis**

**vom**

**05.04.2005**

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst den Grauwackensteinbruch Imhausen. Es liegt südlich der Ortschaft Imhausen.
- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH - Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001), DE 5211-304 „Basaltsteinbruch Imhausen“. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie -, Abl. EG Nr. L 206 S. 7) ist das Gebiet

Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).

- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Steinbruch Imhausen".

## § 2

### Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 18,1 ha und umfasst in der Gemarkung Geilhausen die Flur 10 teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grauen Schattierung dargestellt. Die FFH - Gebietsmeldung mit Stand vom 16. März 2001 ist mit einer diagonalen Schraffur nachrichtlich in der Karte dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3

### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung
- der Lebensräume von Amphibien, Reptilien und Insekten, wie z.B. der in der Roten Liste NRW geführten Amphibienart Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*);
  - der vielen dauerhaften und temporären, flachen, sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Lebensraum für Amphibien, vor allem der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*);
  - der sonnenexponierten Steilböschungen als Lebensraum für Amphibien und Reptilien, vor allem der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*);
  - der Pioniergesellschaften, der Sukzessionsgebüsche, wie z.B. Birken- und Erlengebüsche sowie der naturnahen Laubwaldbestände als abwechslungsreicher

- Lebensraum mit natürlicher Entwicklung im unmittelbaren Umfeld des Steinbruchs;
- der großen Strukturvielfalt und der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie z.B. vegetationslose Schutthalden, Totholz, Feucht- und Trockenbereiche;
  - des Steinbruchs als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten, vor allem von Amphibien, Reptilien und Insekten;
  - des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope, wie Sukzessionswald, Gebüsche, Stillgewässer, Schutthänge und Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien, und der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften;
  - von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte sowie als Lebensraum für Greifvögel und Höhlenbrüter;
  - des Birkenbaches - auch als Biotopverbindung zwischen dem Irsenbach und dem Steinbruch;
  - als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Amphibien und Reptilien;
- b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes
- ba) zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193);
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen des Steinbruchs als Vorkommen natürlicher Rohstoffe;
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, insbesondere

- wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen Strukturelemente;
- aufgrund der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

## § 4

### Umsetzung der Schutzziele

Die Erhaltung und Ausweitung der verschiedenen Lebensräume von Amphibien, Reptilien und Insekten sowie der natürlichen Waldgesellschaften und der aquatischen Lebensräume (insbesondere des Birkenbachs) soll auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 30.6.2000, Az. 56.8851.2.1-39/98-Ba/Od, erfolgen.

Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensräume für Amphibien, Reptilien und Insekten sowie der natürlichen Waldgesellschaften und der aquatischen Lebensräume soll vorrangig umgesetzt werden durch:

- a) Erhaltung und Entwicklung aquatischer Lebensräume, insbesondere ausreichend besonnter, vegetationsfreier bzw. –armer, (periodischer) Klein- und Kleinstgewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, sowie Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung;
- b) Erhaltung und Entwicklung aquatischer Lebensräume, insbesondere der sonnen-exponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanent bespannten oder spät austrocknenden Laichgewässer;
- c) Erhaltung und Entwicklung terrestrischer Lebensräume, insbesondere Erhaltung von Stubben und grobstückigen Abraumhalden sowie angrenzender Laub(misch)wälder als Sommer– und Winterquartier;
- d) Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (z.B. Rodung von Gehölzen und Stubben);
- e) Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern, wie Waldsäume oder Bachläufe (vor allem des Birkenbachs) und anderer bandförmiger Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken);
- f) natürliche Waldentwicklung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung;

- g) Erhaltung und Förderung eines dauerhaft ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;
- h) Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

## § 5

### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  - 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
  - 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen;
  - 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
  - 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
  - 5. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune;
  - 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
  - 7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
  - 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
  - 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
12. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen, mit Ausnahme von Informationsveranstaltungen der Anlagenbetreiber;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten und zu landen;
16. Quellen oder Quellsümpfe oder deren Umgebung nachteilig zu beeinträchtigen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Biozide und Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
21. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
22. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
23. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
26. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
27. Erstaufforstungen vorzunehmen;

28. Kahlschläge über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen;
29. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen;
30. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel - mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung - in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand - mit Ausnahme des gepolterten Holzes - vorzunehmen;
31. Wildäsungsflächen anzulegen sowie Wildfütterungen, einschließlich Ablenkungsfütterungen vorzunehmen und Lecksteine auszubringen, ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen mit Raufutter und Rüben in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG);
32. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz zu errichten oder zu verändern.

## § 6

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

## § 7

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 - 6, 11, 18, 20 – 22 und 26 – 30;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 31 und 32;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere aufgrund des Genehmigungsbescheids der Bezirksregierung Köln vom 30.6.2000, Az. 56.8851.2.1-39/98-Ba/Od;
4. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die vom Landrat Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, die in Sofortmaßnahmenkonzepten und Waldpflegeplänen enthaltenen Maßnahmen; das Betreten des Geländes zum Zwecke geowissenschaftlicher Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die vereinbarten Pflegemaßnahmen im Rahmen des Vertrages gemäß §8 dieser Verordnung;
7. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist.

## **§ 8**

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 48 c Abs. 3 LG NW zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde, den Betreiberinnen des Steinbruchbetriebes und der Asphaltmischanlage und den Grundstückseigentümern vom 12.04.2005 ersetzt die Verbote des § 5 Abs. 2 Ziffern 1, 3 ,4 ,5 ,6 ,10 ,11 ,17 und 18 dieser Verordnung.
2. Bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages treten diese Verbote unverzüglich wieder in Kraft.

## **§ 9**

### **Befreiungen**

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein- Sieg- Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.



## § 10

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

## § 11

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 Ordnungsbüroengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04.07.1986 wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

### **Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbüroengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bezirksregierung Köln**

**- Höhere Landschaftsbehörde -**

**DE 5211-304**

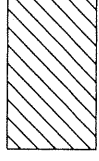
**-Az.: 51.2-1.1- SU/IM**

**Köln, den 05.04.2005**

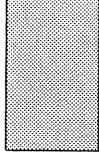
**gez. Jürgen Roters**

# NSG Steinbruch Imhausen

FFH-Gebiet, nachrichtlich gem. MUNLV 16.3.2001

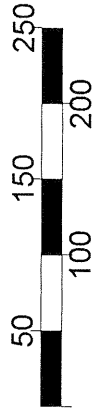


Natura 2000



NSG Fläche

Maßstab: 1:5000



Kartengrundlage: DGK 5  
© Topografische Karten:  
LVA NRW, Bonn 2002

Blatt:  
3402R 5626H Imhausen

Anlage zur Verordnung  
vom: 05.04.2005  
AZ.: 51.2 - 1.1 - SU / Im

Bezirksregierung Köln

